

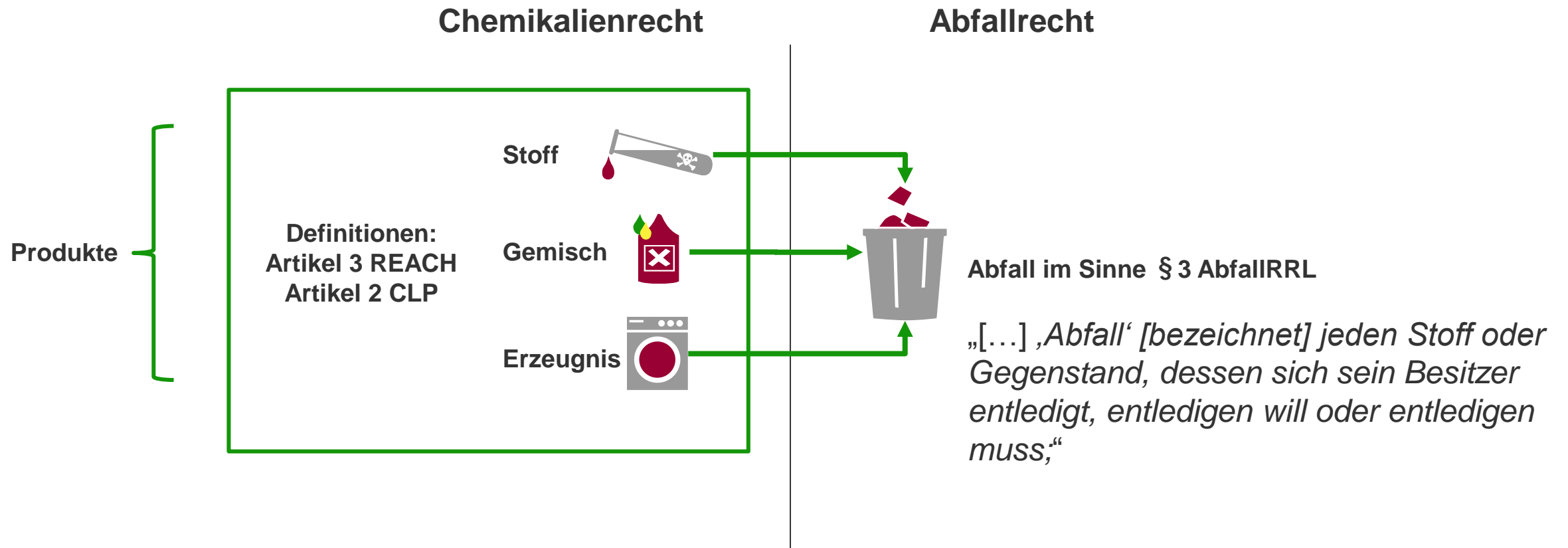
Dialoge an der Schnittstelle Abfall- und Chemikalienrecht

Das Verfahren der Abfalleinstufung und die Auswirkung der Einstufung als „gefährlicher Abfall“

Olaf Wirth, Ökopol

20. September 2021, Online Veranstaltung

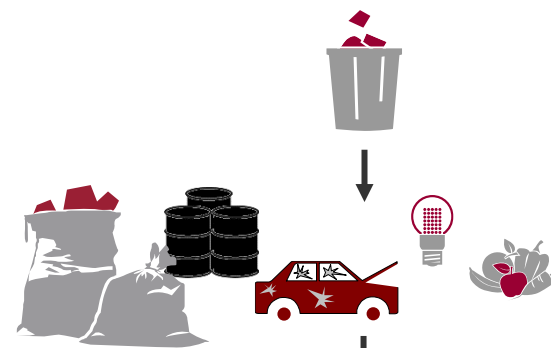
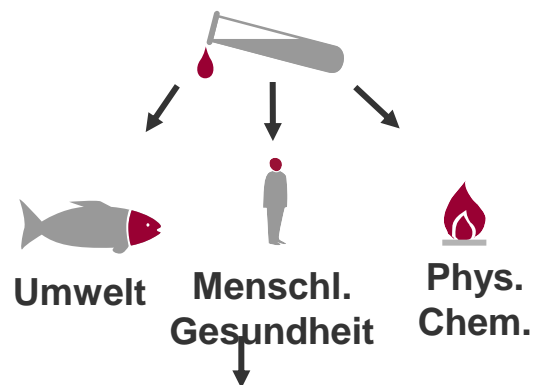
Reglungsgegenstand



Zentrale Betrachtungsgröße:
STOFF

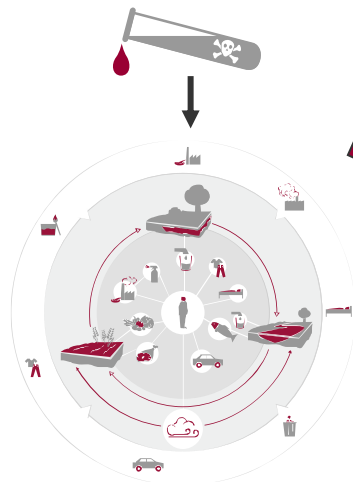
Zentrale Betrachtungsgröße:
ABFALL

Datenerhebung



Kategorisierung nach
Herkunft und Art

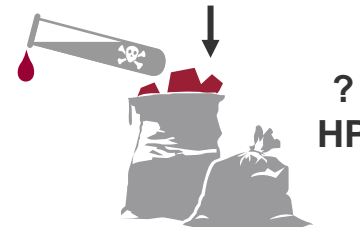
Ermittlung gefährlicher
Eigenschaften



**Bezug
Chemikalienrecht**

1. Betrachtungsebene auf
Basis typischer
Abfallarten (Behörden)

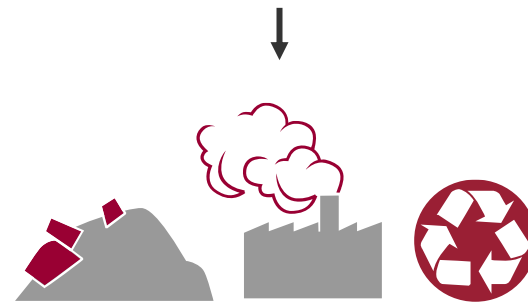
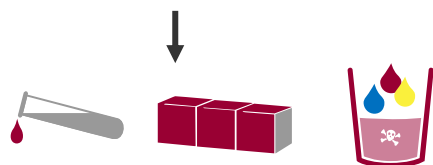
AVV



Ggf. 2. Betrachtungsebene
auf Basis konkreter Abfälle
(Abfallbesitzer/
Behörden)

Expositionsbeurteilung und
Risikoermittlung

Ableitung von
Anforderungen für Stoffe als
solche, in Gemischen und
Erzeugnissen



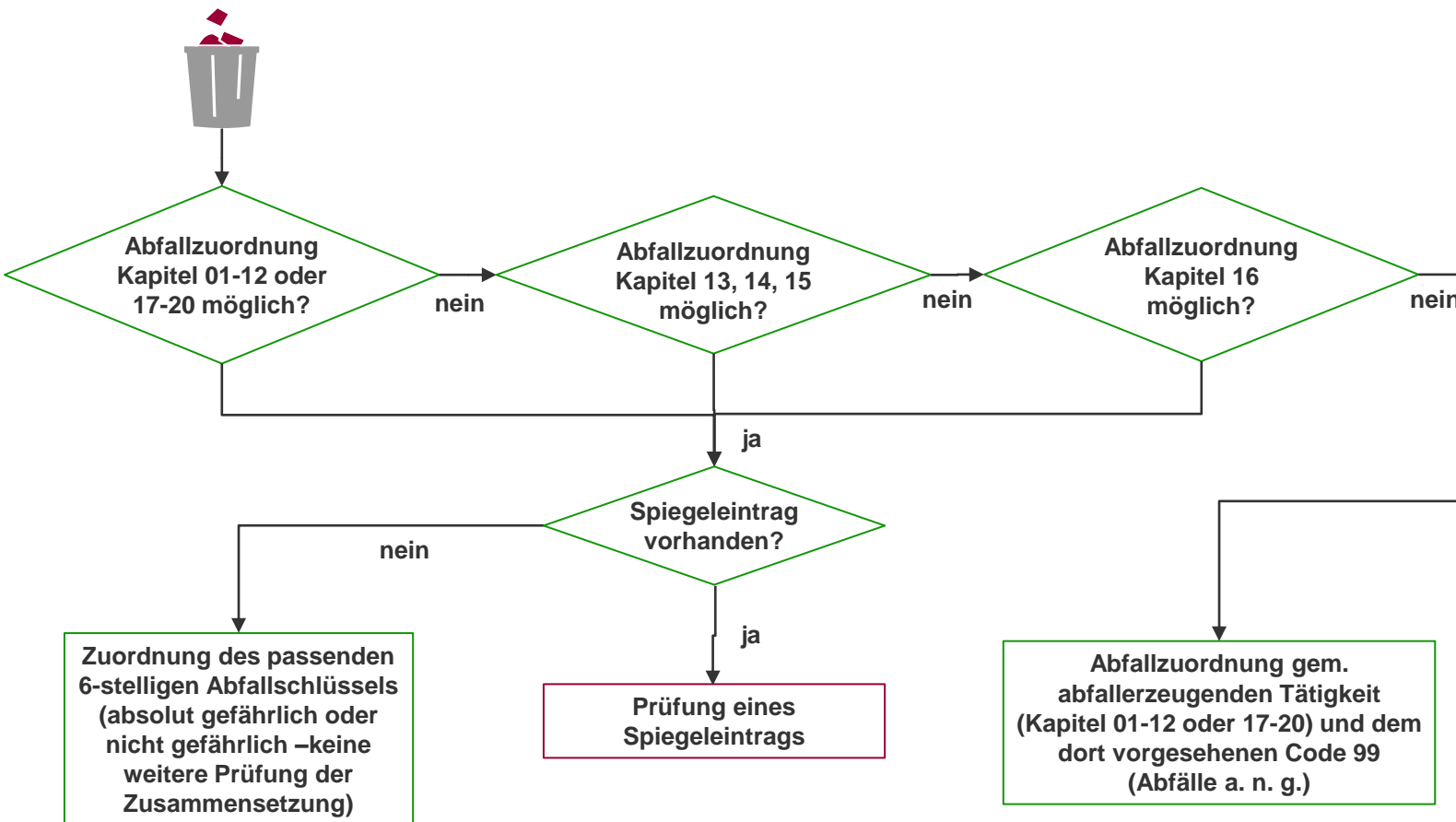
Vorgaben für
Abfallbehandlung

Beschränkungen, Informationspflichten

Ziele der Abfalleinstufung (KrWG)

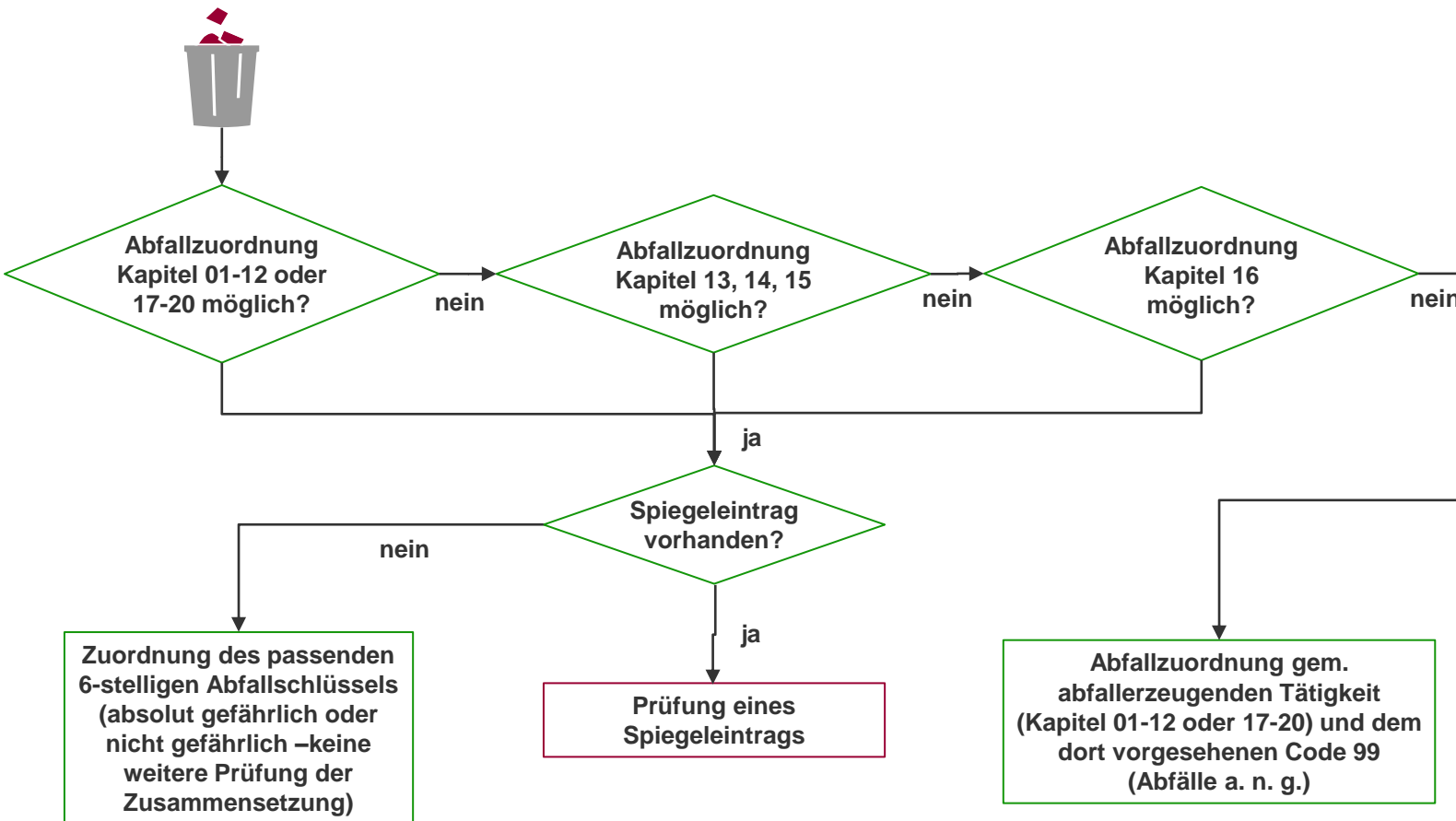
- ▶ Zuweisung einer eindeutige Bezeichnung für Abfälle
 - ▶ Mit dem Ziel eine Verwertung möglichst umzusetzen
- ▶ Identifizierung gefährlicher Abfallströme mit daraus folgenden weitergehenden Pflichten für die Bewirtschaftung der Abfälle
 - ▶ Zulässige Abfallopoperationen in Bezug auf Vermischung und Getrennthaltung,
 - ▶ Notwendige Anlagengenehmigung inklusive damit verbundener Anforderungen an die Anlagengestaltung z. B.
 - ▶ Abdichtung von Lagerplätzen,
 - ▶ Verschiedene Lager zur Getrennthaltung der gefährlichen Abfälle,
 - ▶ Ggf. notwendiger Abluftfiltertechnologie
 - ▶ Notwendige Arbeitsschutzmaßnahmen, wie z. B.
 - ▶ Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen in Hinblick auf Gefahrstoffe und Ableitung geeigneter Schutzmaßnahmen
 - ▶ Arbeitsmedizinische Überwachung von Personal
 - ▶ Überwachung von Schadstoffgrenzwerten

1. Betrachtungsebene: Herkunftbezogene Abfalleinstufung



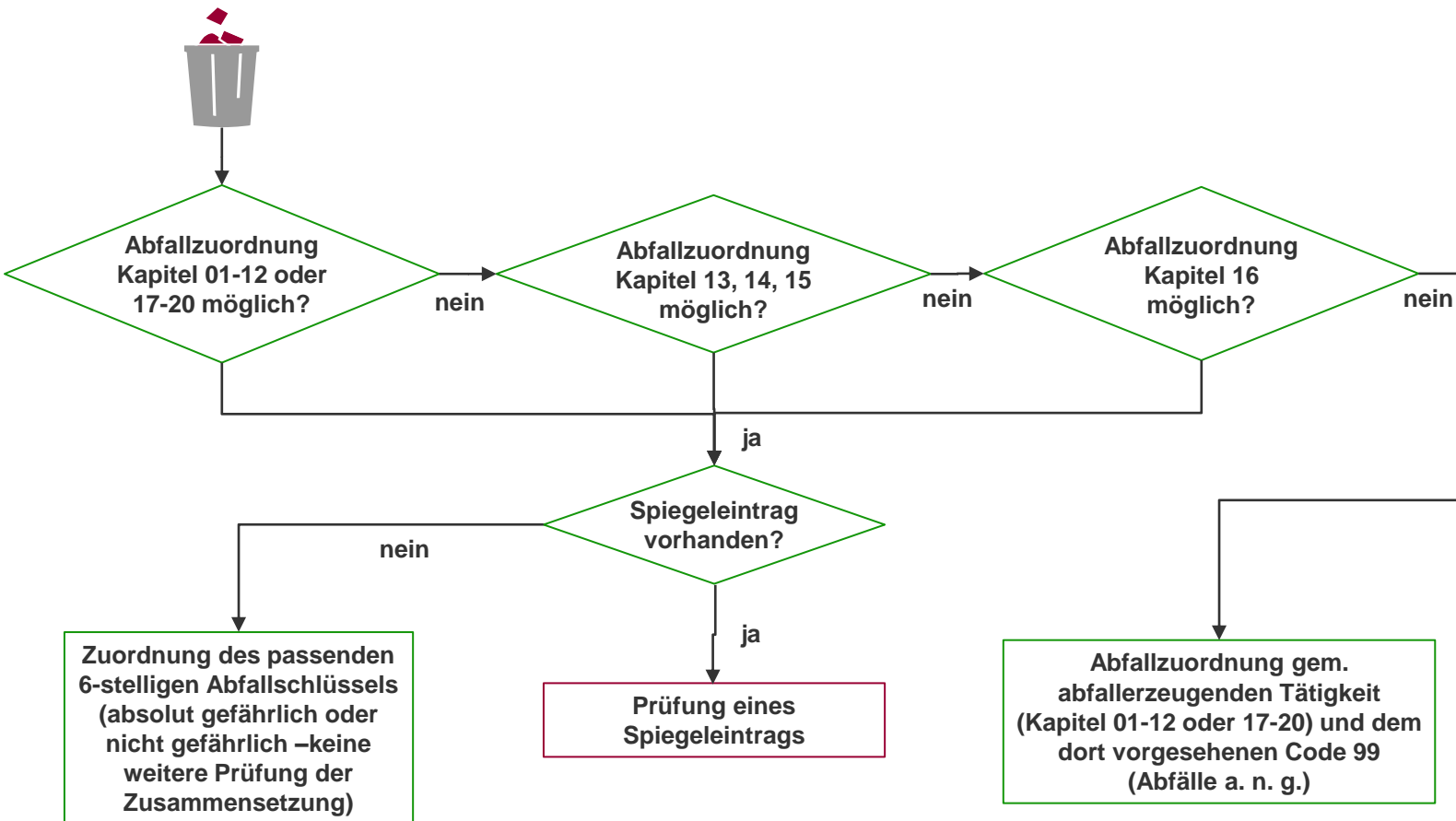
- ▶ Grundlage bildet die Struktur des Europäischen Abfallverzeichnisses umgesetzt anhand der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)
- ▶ AVV enthält sechsstellige Abfallschlüssel
- ▶ Diese beschreiben den Abfall anhand einer Abfallbezeichnung
- ▶ Gefährliche Abfällen sind mit einem „*“ gekennzeichnet

1. Betrachtungsebene: Herkunftbezogene Abfalleinstufung



- ▶ Kapitel 1-12: grundlegende Industrielle und landwirtschaftliche Prozesse und damit verbundene Abfälle (Bergbau, chemische Industrie, Textil/Leder, Metall Kunststoffbearbeitung, Erdölverarbeitung etc.
- ▶ Kapitel 17-20:
 - ▶ Bau- und Abbruchabfälle
 - ▶ Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke
 - ▶ Siedlungsabfälle

1. Betrachtungsebene: Herkunftbezogene Abfalleinstufung



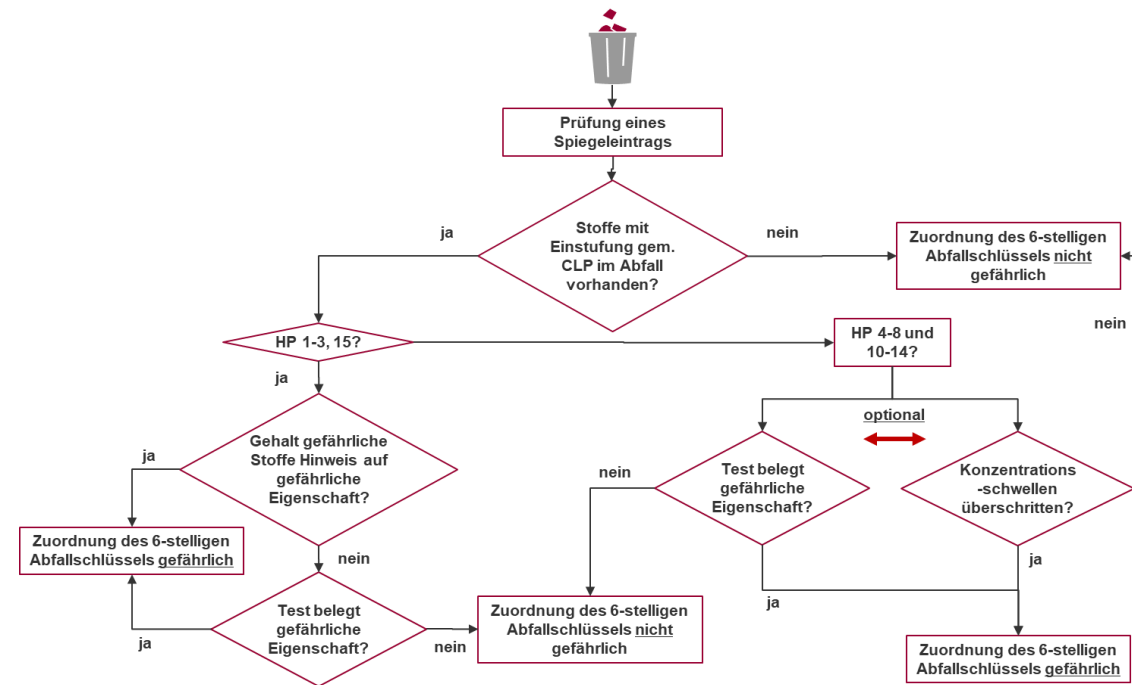
- ▶ Kapitel 13: Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
 - ▶ Kapitel 14: Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen
 - ▶ Kapitel 15: Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung
 - ▶ Kapitel 16: Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
 - ▶ Auffangkategorien: Abfallzuordnung gem. abfallerzeugenden Tätigkeit (Kapitel 01-12 oder 17-20) und dem dort vorgesehenen Code 99
 - ▶ Eindeutige Zuordnung als gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall
- ⇒ ggf. Prüfung von Spiegeleinträgen

15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen

Betrachtungsebene 2: Bewertung von Spiegeleinträgen

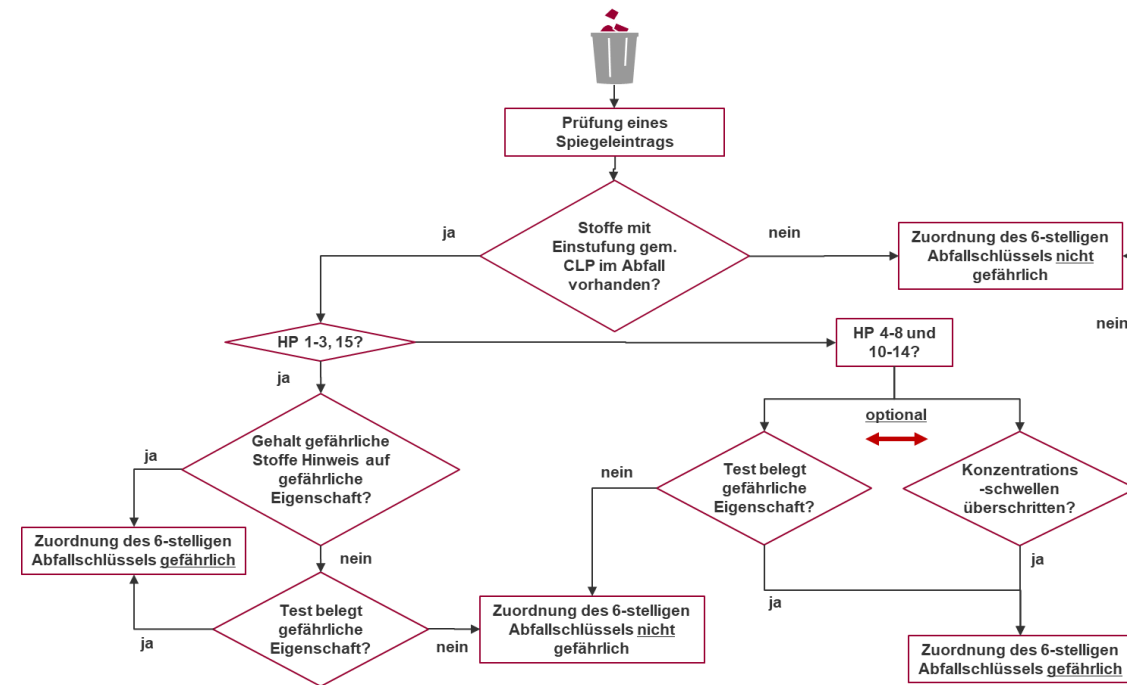
▶ Beispiele:

- ▶ 02 01 08* Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
- ▶ 02 01 09 Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
- ▶ 03 01 04* Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
- ▶ 03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
- ▶ 04 02 16* Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
- ▶ 04 02 17 Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen

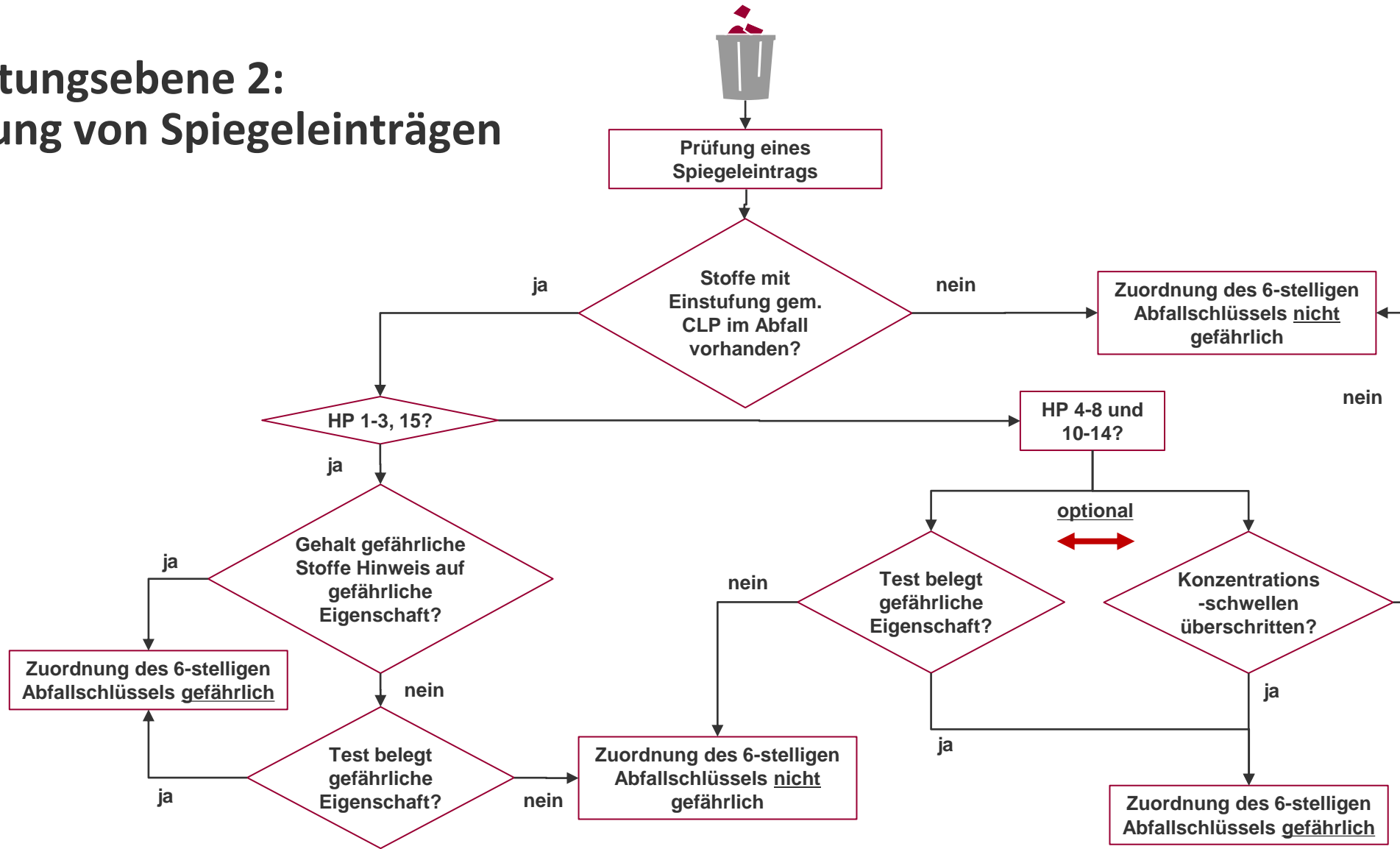


Betrachtungsebene 2: Bewertung von Spiegeleinträgen - Abfalleigenschaften

- ▶ Basis Anhang III AbfallRRL
- ▶ Phys-chem Eigenschaften:
 - ▶ HP1 „explosiv“
 - ▶ HP2 „brandfördernd“
 - ▶ HP3 „entzündbar“
 - ▶ HP15 „Abfall, der eine der oben genannten gefahrenrelevanten Eigenschaften entwickeln kann, die der ursprüngliche Abfall nicht unmittelbar aufweist.“
- ▶ Menschliche Gesundheit
 - ▶ HP4 „reizend — Hautreizung und Augenschädigung“
 - ▶ HP5 „Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr“
 - ▶ HP6 „akute Toxizität“
 - ▶ HP7 „karzinogen“, HP10 „reproduktionstoxisch“, HP11 „mutagen“ (CMR)
 - ▶ HP8 „ätzend“:
 - ▶ HP13 „sensibilisierend“
- ▶ Umweltgefährlich
 - ▶ HP14 „ökotoxisch“ (gewässergefährdend, Gefährdung Ozonschicht)
- ▶ Abfallspezifisch
 - ▶ HP9 „infektiös“
 - ▶ HP12 „Freisetzung eines akut toxischen Gases“



Betrachtungsebene 2: Bewertung von Spiegeleinträgen



Fazit

- ▶ Abfalleinstufung zum Teil abhängig von Kenntnis der Inhaltsstoffe
- ▶ Vollständige Kenntnis für Abfalleinstufung nicht notwendig, sofern das AVV auf einen absolut gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfall verweist
- ▶ Erfüllung eines HP hinreichend für Zuweisung der gefährlichen Abfalleigenschaft ≠ CLP hier wird jede Eigenschaft gesondert betrachtet (und auch kommuniziert)
- ▶ Direkte Rechtsfolgen für die Behandlung eher auf Ebene nachgeschalteter Rechtssetzung
 - ▶ Direkte Anforderungen auf Basis Transport und Abfallnachverfolgung sowie Getrennthaltung von Abfallströmen
 - ▶ Weitergehende Risikobewertung auf Basis von Arbeitsschutzregelungen, Gefahrstoffverordnung – Arbeitsschutz (unternehmerische Verantwortung)
 - ▶ Nachgeschaltete Rechtssetzung z.B. Altölverordnung etc. (weitergehende behördliche Risikobewertung)
 - ▶ Vorgeschaltete Risikobewertung im Bereich Anlagen, Anlagengenehmigung für bestimmte Abfallarten/schlüssel Anlagengenehmigung (weitergehende behördliche Risikobewertung)